



## Sicherheitsbestimmungen „Durchführung von Arbeiten auf Rohrbrücken“

- Die Standortrichtlinien der CPG, insbesondere die Standortrichtlinie Nr. 3 „Rohrbrücken“ sind zu beachten.
- Rohrbrücken dürfen nur von dafür vorgesehenen, unterwiesenen und geeigneten höhentauglichen Personen über die vorhandenen Rohrbrückenaufstiege und Laufstege betreten werden.
- **Aufstiegstüren und -sperren sollen den Zutritt Unbefugter verhindern. Sie sind deshalb nach dem Betreten bzw. Verlassen unverzüglich zu schließen.** Ggf. ausgeliehene Schlüssel sind nach Beendigung der Arbeiten an CPG-TL/R zurückzugeben.
- Arbeiten auf Rohrbrücken sind mit den betroffenen Rohrbrückennutzern und Grundstückseigentümern abzustimmen (Meldepflicht); insbesondere hinsichtlich des Zutritts zum Grundstück, Sicherheits- und Schutzmaßnahmen, Ablegen von Material und Aufstellen von Baustelleneinrichtungen.
- Auf den Rohrbrücken, sowie im Rohrbrückenbereich besteht Rauchverbot.
- Das Tragen von Schutzhelm, Sicherheitsschuhwerk und Schutzbrille ist Pflicht.
- Rohrleitungen, Isolierungen, Kabel und Kabelpritschen etc. sind vor Beschädigung zu schützen.
- Veränderungen an Rohrbrücken bzw. Rohrbrückenbauteilen, insbesondere Beschädigungen von Sicherheits- und Begeheinrichtungen wie Schranken, Aufstiegsklappen, Geländer und Laufanlagen sind untersagt.
- Bei Dunkelheit und Sturm ist das Betreten der Rohrbrücken nur in Notfällen gestattet. Entsprechende Sicherheitsvorkehrungen sind zu treffen. Bei Gewitter ist das Betreten verboten.
- Eingriffe in fremde Systeme sowie die eigenmächtige Betätigung von Armaturen ist Unbefugten verboten.
- Auf den Rohrbrücken befinden sich Rohrleitungen mit gefährlichen Inhaltsstoffen (brennbar, giftig, ätzend). Bei der Durchführung von Arbeiten auf Rohrbrücken und/oder im Rohrbrückenbereich ist ein vom Rohrbrückenbetreiber unterzeichneter **Erlaubnisschein** für Arbeiten auf Rohrbrücken (Formular 3.1) erforderlich. Des Weiteren ist ein **Freigabeschein** für die sich auf der betreffenden Rohrbrücke und/oder Rohrbrückenbereich befindlichen Rohrleitungen nötig, welcher durch den jeweiligen Rohrbrückennutzer, in dessen Eigentum sich die betreffenden Rohrleitungen befinden, ausgestellt wird. Die vom Rohrbrückennutzer festgelegte persönliche Schutzausrüstung ist zu benutzen. Sind Chlor- oder HCL-Gasleitungen vorhanden, ist beim Betreten der Rohrbrücke ein Fluchfiltergerät mitzuführen.
- Tätigkeiten außerhalb der Begeheinrichtungen sind nur von einer Arbeitsrüstung, Hubbühne oder mit einer Absturzsicherung gemäß DGUV-Regel 112-198 und einer Aufsichtsperson gestattet.
- Gespernte Rohrbrückenabschnitte dürfen nicht betreten werden.
- Aufstiegsklappen und Sicherheitsschranken sind geschlossen zu halten.
- Alleinarbeit auf Rohrbrücken ist auf Grund der besonderen Gefahren nur zulässig, wenn ein selbsttätiges Notrufsystem besteht oder ein Meldesystem mit der Pflicht des Auftragnehmers zu wiederholten Anrufen in kurzen zeitlichen Abständen (Empfehlung ½-stündlich) vereinbart wurde. Es muss sichergestellt sein, dass im Notfall schnell Hilfe geleistet werden kann.
- Arbeiten mit ionisierenden Strahlungsquellen (zur Schweißnahtprüfung) sind dem Rohrbrückenbetreiber und dem Grundstückseigentümer anzuzeigen. Eine ausreichende Absperrung und Beschilderung sind erforderlich.
- **Verkehrssicherungspflicht** - Bei der Durchführung von Arbeiten über Straßen, Wegen und Gleisanlagen ist zu gewährleisten, dass keine Gegenstände von der Rohrbrücke herabfallen können. Kann dies nicht gewährleistet werden, sind entsprechende Absperrungen vorzunehmen. Für Arbeiten in oder über Gleisanlagen ist die Zustimmung der zuständigen Rechtsträger (RBB oder DB) erforderlich.
- **Feuarbeiten im Rohrbrückenbereich** - Es gelten die Festlegungen der Unfallverhütungsvorschrift DGUV Information 205-002 und der Standortrichtlinie Nr. 3. Das Formular „Erlaubnisschein für Schweiß-, Schneid-, Trennschleif- und sonstige Feuerarbeiten auf Rohrbrücken („Feuererlaubnis“) ist bei CPG verfügbar. Vor Beginn von Schweiß- und Brennschneidarbeiten an Rohrleitungen ist dieser Erlaubnisschein für Schweiß-, Schneid-, Trennschleif- und sonstige Feuerarbeiten auf Rohrbrücken („Feuererlaubnis“) vom jeweiligen Bauherrn/Auftraggeber einzuholen.

Die festgelegten Sicherheitsmaßnahmen sind zu realisieren. Besonders zu beachten ist:

- Bewuchs oder brennbare Gegenstände unterhalb der Rohrbrücke (wenn möglich beseitigen),
- Kabelsysteme und Rohrleitungen mit brennbaren Medien, besonders Flanschverbindungen u. Armaturen (abdecken),
- Durchgangsverkehr unterhalb der Rohrbrücke, gegebenenfalls sind Sicherheitsposten und Hinweisschilder zu stellen oder Absperrungen vorzunehmen,
- Gebäudedächer- und Öffnungen, Kanäle,
- Löschmittel (Feuerlöscher etc.) sind am Arbeitsplatz bereitzuhalten,
- Nach Arbeitsende ist der Arbeitsbereich auf versteckte Brandherde zu kontrollieren.

### Ansprechpartner

CPG- SG Rohrbrücken

☎ 03493 5155-290 oder 03493 5155-291  
Funk 0151 21575490 oder 0173 3520146

CPG – Sekretariat Liegenschaften

☎ 03493 5155-281

CPG – Sekretariat Technische Steuerung

☎ 03493 5155-252

CPG – Sekretariat Geschäftsführung

☎ 03493 5155-0

Securitas Fire & Safety GmbH & CO. KG

☎ 03493 330350 oder 03493 330351